

Landgericht Verden

Geschäfts-Nr.:

1 Qs 161/03

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

521 Js 15543/03 StA Verden

Z. 1. AUG. 2003

Erh.:

Verden, 11. August 2003

Beschluss

In dem Ermittlungsverfahren

g e g e n

- Verteidiger:

w e g e n Verstoßes gegen das Vereinsgesetz

wird der Beschluss des Amtsgerichts Syke vom 26. Mai 2003 (7 Gs 230/03) auf die Beschwerde des Beschuldigten vom 30. Mai 2003 aufgehoben und der Antrag der Staatsanwaltschaft Verden vom 20. Mai 2003 auf richterliche Bestätigung der Beschlagnahme der Weste zurückgewiesen.

Die Staatsanwaltschaft Verden wird angewiesen, die beschlagnahmte sichergestellte Weste des Beschuldigten mit dem Abzeichen "HELLS ANGELS MC GERMANY" (hinten) und "HELLS ANGELS" sowie "WEST SIDE" (vorn und an der linken Seite) an den Beschwerdeführer herauszugeben.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens einschließlich der dem Beschuldigten im Beschwerdeverfahren entstandenen notwendigen Auslagen trägt die Staatskasse.

Gründe:

Die Beschwerde des Beschuldigten ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

Die Voraussetzungen für eine Einziehung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Vereinsgesetz liegen nicht vor.

Entgegen den Ausführungen des angefochtenen Beschlusses unterliegt die sichergestellte Weste des Beschuldigten nicht dem Kennzeichenverbot gemäß § 9 Abs. 1 und 2 Vereinsgesetz, da die darauf abgebildeten Abzeichen denen der verbotenen Vereine Hell's Angels Motor-Club e.V. Hamburg und MC Hell's Angels Germany Charter Düsseldorf nicht zum Verwechseln ähnlich sind.

